

276 Von landschulden/verweis. und wichel pflanzen. L. 3. c. 7.
diese verordnung gemacht/ daß die gemeine landes schulde ohn widerspres-
chen bey dem lande bleiben/und bey dem käufer oder besizer des landes wahr
genommen werden solle/und wofern zwischen käufer und verkäufer wegen
der landes schulde in ihren auffgerichteten brieffen nichts außdrücklich spe-
cificiret/ sol der käufer bemächtigt seyn/ dem verkäufer solche landschuld
im kauffsummen zu decurtiren/ und der verkäufer also des neuen landes
solle zu gentsessen haben. Als haben J. F. Gn. solche ihre beliebung den 22.
Decembr. selbigen jahrs confirmiret und bestetiget/ daß die landeschulde/ so
durch wiedereinholung der in undirekten ländereyen gemacht worden/ bey
solchen salvireten ländereyen als ein onus reale bleiben / und damit ohn
einsig widersprechen von einem possessore zum andern kommen. Auch
haben Kön. Christianus IV. und Hz. Friederich 3. den 23. Decemb. An.
1622. die zwischen deren hochgeehrten Uhranherren An. 1490. getroffene
alte beliebung wegen der relegation erneuert / und sich dahin verglichen /
daß künfftig alle landes verweisung auff derer beyder Fürstenthüme und
länder gemeynet/ und die mißhändler/ die solthane straffe verwircket/ diesel-
be zugleich verschweren/ und weder in Königl. noch Fürstl. landen gelitten
und geduldet werden sollen. Demnach derer selben befehlich geschehen / daß
solche aus dero Fürstenthümen und landen verwiesene malefiz persohnen
in deren Praelaten und der Ritterschafft und Städte gütern nicht gehäuset
noch weniger vergleitet werden sollen. Und haben Ihr : Kön. Mayt. und
Fürstl. Gn. bewilliget/ daß/ damit diese lande von bösen buben desto mehr
gesäubert werden mögen / wenn die Praelaten / die von der Ritterschafft und
Städte/ so ihre eigene gerichte und bircke unstreitig haben / die mißethäter
rechtlicher weise auß ihren gütern religiren/ solche auch in ihren Fürstenthü-
men und landen nicht sollen gelitten werden. Es hat auch hochgemelter
Hz. Friederich den 8. Febr. A. 1623. verordnet/ daß 1. ein jeder Boosman/
vor jeglichen ihnen zustehenden zwey demth landes eine wichel pflanze/ und
solches alle jahr continuire. und ein jeder kötener jährliches zwey wichel
pflanze auff den werffen/ an den graben/ am wege/ und wo es sonstn füglich
geschehen kan/ damit zu unterhaltung und verbesserung der teiche im lande
busche und reiser mögen verhanden seyn/ und das 2. auff des landes unko-
sten